

Thesen zum Schily-Entwurf

Die im Schily-Entwurf - angeblich - vorgesehenen neuen Möglichkeiten der Arbeitskräftezuwanderung sollen offenbar zur Begründung massiver Einschränkungen des Asyl- und Flüchtlingsrechts sowie des für dauerhaft hier lebende MigrantInnen geltenden Ausländerrechts dienen. Das Ausmaß der geplanten Verschärfungen ist vergleichbar mit den Einschränkungen durch den "Asylkompromiss 1993" und wird zur Illegalisierung einer Vielzahl schutzbedürftiger AusländerInnen und Flüchtlinge führen. Die Neuregelungen sind nicht nur aus prinzipiellen Erwägungen abzulehnen. Die von Schily gegen Asylsuchende und Flüchtlinge vorgesehenen neuen Restriktionen sind nicht zuletzt auch geeignet, ausländerfeindliche Vorurteile und Stimmungen zu fördern.

1. Der Schily-Entwurf schafft neue Möglichkeiten der Arbeitskräftezuwanderung für Nicht-EU-AusländerInnen

Die neuen Möglichkeiten beinhalten jedoch - auch für ausländische AbsolventInnen deutscher Hochschulen - keinerlei Rechtsansprüche. Ihre Umsetzung liegt allein im politischen Ermessen der Exekutive, sprich der Bundesministerien des Inneren und für Arbeit sowie der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und des (neuen) Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Angesichts hoher Arbeitslosigkeit ist mit einer eher vorsichtigen/restriktiven/ängstlichen Handhabung zu rechnen (vgl. Arbeitserlaubnisrecht, IT-VO, ASAV/AAV). Schily hat erklärt, mit den ersten Zuwanderern nach dem Punktesystem sei erst im Jahr 2010 zu rechnen.

Somit kann theoretisch zwar *mehr* Arbeitskräftezuwanderung als bisher nach ASAV/AAV und IT-VO (ca 350.000 Arbeitsaufenthaltserteilungen/Jahr, davon ca 230.000 für Saisonarbeitskräfte) - viel wahrscheinlicher aber weniger Arbeitskräftezuwanderung als bisher stattfinden.

Als Rechtsverordnung des BMI gemäß § 10 AuslG mit Zustimmung des Bundesrates könnte eine Änderung der ASAV/AAV (Ausweitung des Berechtigtenkreises z.B. auf Hochschulabsolventen, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen statt -bewilligungen) kurzfristig neue Zuwanderungsmöglichkeiten ohne Gesetzgebungsverfahren wesentlich schneller als mit Hilfe eines komplett neuen Ausländer- und Asylrechts eröffnen.

Für gesetzgeberische Hektik und künstlichen Zeitdruck besteht keinerlei Anlass.

2. Der Schily-Entwurf sieht massive Restriktionen für hier lebende MigrantInnen vor

Das Recht wird durch die Vielzahl vorgesehener zweckgebundener befristeter Aufenthaltstitel nicht einfacher, sondern komplizierter als bisher.

Der Zugang zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht wird durch die Abschaffung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und die erheblich verschärften Anforderungen an die an Stelle der Aufenthaltsberechtigung tretende (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (Nachweis von 60 Rentenversicherungsbeiträgen, Nachweis ausreichender schriftlicher statt einfacher mündlicher Sprachkenntnisse, Einführung einer Staatsbürgerkundeprüfung) wesentlich erschwert.

Der Kindernachzug wird in ausländerpolitisch, verfassungs- und europarechtlich fragwürdiger Weise beschränkt (Nachzug grundsätzlich nur bis 11 Jahre, Sprachprüfungen ab 12 Jahren).

Das Gesetz ist auf Intellektuelle zugeschnitten, nicht aber auf die Mehrzahl der real in Deutschland lebenden, meist als Gastarbeiter eingewanderten ArbeitsmigrantInnen.

3. Der Schily-Entwurf sieht nicht hinnehmbare Einschränkungen des Asylrechts vor

Zu nennen sind u.a. die vorgesehene generelle Nichtanerkennung von Nachfluchtgründen, der künftig in vielen Fällen vorgesehene Verweis von Erstantragstellern auf das Folgeverfahren und damit verbunden die Ausweitung rein formal begründeter Ablehnungsmöglichkeiten ohne jede inhaltliche Prüfung der Schutzbedürftigkeit des Asylantragstellers, sowie die neue gesetzliche Möglichkeit des Bundesamtes, über Asylanträge von Antragstellern bestimmter Herkunftsländer auf unbestimmte Zeit überhaupt nicht mehr zu entscheiden.

Die von Zuwanderungskommission und Menschenrechtsorganisationen bemängelten Schutzlücken (keine Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung, keine Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention) werden nicht etwa beseitigt, sondern durch Erweiterung der rein formal begründeten Ablehnungsmöglichkeiten sowie durch Einschränkungen des ausländerrechtlichen Flüchtlingsschutzes noch ausgeweitet.

4. Der Schily-Entwurf sieht nicht hinnehmbare Einschränkungen des ausländerrechtlichen Flüchtlingsschutzes vor

Kriegsflüchtlinge erhalten im Regelfall bereits bisher kein Asylrecht (vgl. § 30 Abs. 2 AsylVfG). Wegen Krankheit/Behinderung Schutzbedürftige, aus rein formalen Gründen abgelehnte Asylsuchende, nichtstaatlich oder geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie weitere Gruppen sind ebenfalls auf ausländerrechtlichen Abschiebeschutz angewiesen (teils auch als "**subsidiärer Schutz**" bezeichnet). Infolge der geplanten Verschärfungen des Asylrechts wird die Zahl der auf subsidiären Schutz angewiesenen Flüchtlinge größer als bisher.

Die vorgebliche Abschaffung der Duldung ist nur teilweise zutreffend. Tatsächlich soll die Duldung durch eine "**Bescheinigung**" ersetzt und dadurch die Abschiebung der Betroffenen wesentlich erleichtert werden. Bisherige Duldungsinhaber sollen die Bescheinigung allerdings nur noch in Ausnahmefällen erhalten (Vorliegen eines gesetzlichen Abschiebungsverbots im Sinne der GFK, der EMRK oder Art. 1 und 2 GG, vgl. bisher §§ 51 und 53 AuslG). Bei nichtstaatlicher oder geschlechtsspezifischer Verfolgung kann künftig selbst eine "Bescheinigung" verweigert werden! Im Regelfall, insbesondere bei tatsächlichen Abschiebungshindernissen - bisher § 55 Abs. 2 AuslG) können Duldungsinhaber gänzlich illegalisiert werden.

Zahlreiche schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa aus Somalia, Afghanistan oder Roma aus dem Kosovo sowie Kurden aus dem Irak erhalten in der Praxis ihre Duldungen jedoch meist nur aufgrund "tatsächlicher Abschiebungshindernisse", da sie nach der Rechtsprechung und/oder Weisungslage angeblich freiwillig ausreisen können und nicht schutzbedürftig seien. Für Albaner aus dem Kosovo und für Bosnier wäre bereits mit dem Tag des Endes der jeweiligen Kriege deren Ausreisemöglichkeit als zumutbar anzusehen, was bei Geltung des neuen Rechts deren vollständige Illegalisierung zum jeweiligen Kriegsende bedeutet hätte.

Die in §§ 32a/53/54 AuslG - künftig §§ 23/24/60 - für schutzbedürftige Ausländergruppen gesetzlich vorgesehene Möglichkeit eines politisch verfügbaren Abschiebungsstopps wurden in der Praxis seit Jahren nicht mehr genutzt. Zu befürchten ist, dass die hierfür vorgesehenen Möglichkeiten im neuen Recht (§§ 23/24) ebenfalls kaum oder garnicht genutzt werden, soweit sie – was rechtlich zu prüfen wäre - nicht ohnehin nur noch auf direkt aus dem Ausland aufgenommene Flüchtlinge – nicht aber auf spontan, mit Besuchervisum oder über die Grüne Grenze eingereiste Flüchtlinge - anwendbar sind - und zudem unter den Vorbehalt der Kostenübernahme durch Kirchen usw. stehen.

Der anstelle der Duldung angeblich vorgesehene Aufenthaltstitel nach § 25 Abs 3-5 wird – ebenso wie schon bisher die Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG – im Regelfall an den Hindernissen Sozialhilfebedürftigkeit und/oder "illegale Einreise" scheitern (vgl. § 5).

Da auch die Duldung wegfällt, werden etwa **200.000 bis 250.000 Flüchtlinge** – mit durch das

zugleich verschärfte Asylrecht zunehmender Tendenz – mit Inkrafttreten des Schily-Gesetzes **illegalisiert**.

Legalisierungsregelungen für in Deutschland lebende und/oder arbeitende Ausländer ohne Status sind weder vorgesehen noch überhaupt in der Diskussion. Unklar ist zudem, ob und auf welcher Grundlage künftig noch Altfallregelungen für langjährig hier lebende Asylsuchende oder geduldete Flüchtlinge möglich sein werden.

5. Das Asylbewerberleistungsgesetz soll auf AusländerInnen mit humanitärem Aufenthaltstitel ausgeweitet werden

Für Asylsuchende und AusländerInnen mit Abschiebeverbot soll das Asylbewerberleistungsgesetz zeitlich unbefristet gelten

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** (Lebensmittelpakete, Sammellager, eingeschränkte medizinische Versorgung) soll statt 3 Jahre zeitlich unbefristet auf alle Asylbewerber, aber auch auf alle Ausländer mit Abschiebeverbot angewendet werden. Das Gesetz gilt wie bisher weiterhin auch für alle ausreisepflichtigen Ausländer und Flüchtlinge.

Zudem ist die Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf alle bisherigen Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis geplant – künftig Flüchtlinge mit humanitären Aufenthaltstitel (Kriegsflüchtlinge, Kranke und Behinderte, Flüchtlinge mit Bleiberecht aufgrund Altfallregelung etc.) – mit Ausnahme lediglich von Asylberechtigten und Konventionflüchtlingen.

6. Der Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge soll erschwert und weitgehend ins behördliche Ermessen gestellt werden

Im Unterschied zu geduldeten Flüchtlingen dürfen Flüchtlinge mit "Bescheinigung" künftig offenbar generell nicht mehr arbeiten, selbst wenn für ein gesetzliches Abschiebeverbot aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. wegen Gefahr der Folter oder Todesstrafe gilt. Die Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge mit humanitären Aufenthaltstitel liegt – mit Ausnahme Asylberechtigter und Konventionsflüchtlinge – lediglich im Ermessen der Behörden. Für Asylsuchende wird ein 12-monatiges Arbeitsverbot gesetzlich festgeschrieben, anschließend liegt die Arbeitserlaubnis im Ermessen der Behörden. Globale Arbeitsverbote (vgl. die Berufsverbotlisten in NRW) sollen erleichtert werden, die individuelle Arbeitsmarktprüfung kann durch arbeitsmarktpolitische Erwägungen der Behörden ersetzt werden.

7. Ausländerpolizeiliche Restriktionen wie Residenzpflicht, besonderes Ausländerstrafrecht, Datenerfassung und -übermittlung, Einweisung in Sammellager, Ausweisung und Abschiebung, Abschiebungshaft etc. sollen ausgeweitet werden

Die **Residenzpflicht** wird nicht etwa abgeschafft, sondern erheblich ausgeweitet: Neben Asylbewerbern sind künftig auch Flüchtlinge mit "Bescheinigung" nach § 60, ausreisepflichtige ("illegalisierte") Flüchtlinge und ggf. Flüchtlinge mit humanitären Aufenthaltstitel betroffen.

An den Strafbestimmungen (besonderes "**Ausländerstrafrecht**" bzw. "Schlepperparagrafen" – wg. Illegaler Einreise und/oder illegalem Aufenthalt und/oder der Unterstützung von Ausländern bei diesen Taten) und der Kriminalisierung von Kirchenasyl und Sozialarbeit mit Illegalen wird festgehalten. Ein neuer Straftatbestand der Verweigerung oder falschen Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit wird geschaffen.

Die Regelungen zur **Ausweisung** von "Straftätern" nach Verbüßung ihrer Straftat ("Doppeltbestrafung") werden übernommen. Ein neuer Ausweisungsgrund wegen Einschleusens von Ausländern einschließlich der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt (§§ 54, 93) wird eingeführt. Durch den erschwerten Zugang zur Niederlassungserlaubnis wird die Ausweisung im Ergebnis weiter erleichtert. In Deutschland geborene Jugendliche mit ausländischem Pass sollen wie bisher in ein Land abgeschoben werden können, in dem sie nie gelebt haben, wenn sie zu einer Haftstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt wurden. Der Fall "Mehmet" ist auch künftig möglich.

Die Möglichkeiten der **Datenerfassung und -übermittlung** werden durch zahlreiche Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes massiv ausgeweitet. An den sog. "Denunziationsparagrafen" wird festgehalten (§ 84 ff. Aufenthaltsgesetz), Datenschutz und Persönlichkeitsrechte von Ausländern – etwa bei der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung oder beim Schulbesuch von Kindern ohne aufenthaltsrechtlichen Status – auch künftig missachtet. Die vorliegenden Stellungnahmen der Fachverbände haben die entsprechenden Abschnitte des Schily-Entwurfs jedoch noch nicht näher untersucht. Diese Bestimmungen sollen auf Grund der Terroranschläge in den USA gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung offenbar noch ausgeweitet werden.

Die Einweisung und Isolation von Flüchtlingen in **Sammellager** soll ausgeweitet werden. An den asylrechtlichen Bestimmungen zur Verteilung und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird festgehalten. Durch die Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes und damit auch des "Sachleistungsprinzips" wird die Einweisung weiterer Ausländergruppen im Sammelager mit Vollverpflegung bzw. Lebensmittelpaketversorgung ermöglicht.

Illegalisierte und ausreisepflichtige Ausländer und Flüchtlinge sollen - wenn eine ihnen gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist - unter dem Vorwurf des Missbrauchs in zentrale "**Ausreiseeinrichtungen**" (§ 61) eingewiesen werden. Derartige Maßnahmen können sich als Beitrag zur geistigen Brandstiftung auswirken, wie die Ereignisse 1991/92 in Hoyerswerda und Rostock gezeigt haben. Sie fördern zudem die Illegalisierung, da die Betroffenen solchen Sonderlagern vielfach die Illegalität vorziehen werden.

Die Regelungen zur **Abschiebungshaft** sollen entgegen der Rot-Grünen Koalitionsvereinbarung unverändert übernommen werden. Es ist davon auszugehen, dass infolge der Illegalisierung 100.000er Ausländer durch Verschärfungen des Asyl- und Flüchtlingsrechts sowie durch die zu erwartende Weigerung vieler Betroffener, sich in eine Ausreiseeinrichtung zu begeben, vermehrt Abschiebehäft begründende Tatbestände geschaffen werden.

Durch die Einschränkungen des Asylrechts sowie die Abschaffung der Duldung sollen erklärtermaßen **Abschiebungen** wesentlich erleichtert werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Der Schily-Entwurf ist insgesamt abzulehnen.
2. Massiver öffentlicher Druck insbesondere auf die beteiligten Bundesministerien, sowie die Bundestagsfraktionen von Grünen und SPD ist aktuell dringend notwendig.
3. Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände, Kirchen, DGB, UNHCR etc. sowie die Stellungnahmen der Bundesausländerbeauftragten und des Bundesjustizministeriums haben die fachliche Kritik am Schily-Entwurf öffentlich gemacht. Durch die Terroranschläge in den USA ist diese Kritik jedoch völlig in den Hintergrund geraten, vielmehr drohen weitere Verschärfungen des Gesetzentwurfs.
4. Die Fachverbände sind daher gefordert, unter Bezugnahme auf die aktuelle weltpolitische Lage erneut Stellung zu beziehen. Flüchtlingsräte, MigrantInnenorganisationen, Datenschutzverbänden sind aufgefordert, nunmehr ebenfalls eindeutige Stellung zu beziehen. Eine gründliche Debatte, die Einbe-

ziehung der Fachverbände in das weitere Verfahren und ein Gesetzgebungsverfahren ohne Hektik sollten dabei eingefordert werden.

5. Neben Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit durch Verbände und Organisationen sind dringend weitere politische Aktionsformen wie Veranstaltungen, Demonstrationen, Protestbriefe, Mailingaktionen etc. notwendig.